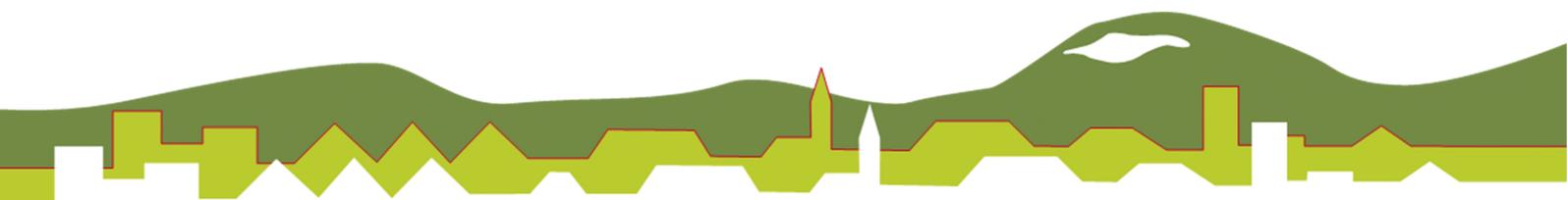




**Einwohnergemeinde  
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

# **Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen**



## Traktandenliste

---

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung .....	3
2. Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028 .....	5
3. Budgets 2024 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen .....	21
4. Reglement über die Feuerungskontrolle: Totalrevision.....	34
5. Stützpunktfeuerwehr: Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen.....	43
6. Parkplatz für Schule und Friedhof auf Parzelle 765: Abrechnung über den Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze .....	46
7. Der Gemeinderat orientiert.....	47
8. Verschiedenes .....	47

Die Gemeindeversammlung findet am 5. Dezember 2023 ab 20.00 Uhr in der Turnhalle EG, Primarschulhaus Dorf statt (Apéro ab 19.15 Uhr).

# 1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung

Beschlüsse der Versammlung vom 18. Oktober 2023:

Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung  
Beschluss: Das Beschlussprotokoll wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Traktandum 2: Sport Sissach AG: Anpassung der Leistungsvereinbarung 2022 - 2025  
Beschluss:

1. Die laufende Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde mit der Sport Sissach AG wird mit 51:37 Stimmen bei 17 Enthaltungen bis zum Ende der Laufzeit wie folgt angepasst:
  - a. Die Sport Sissach AG wird von der Pflicht zum Konsum von in Sissach produziertem Solarstrom per 30.6.2023 entbunden.
  - b. Der für die Mehrkosten für den Bezug von Sissastrom vorgesehene Betrag von 30'000 Franken wird der Sport Sissach für den Bezug von Aquastrom überwiesen.
  - c. Für weitere strompreisbedingte Mehraufwendungen bezahlt die Einwohnergemeinde der Sport Sissach AG eine zusätzliche Entschädigung von 10'000 Franken pro Kalenderjahr rückwirkend per 1.1.2023
  - d. Belaufen sich in den Jahren 2024 und 2025 die Stromkosten auf mehr als 180'000 Franken und der Immobilienunterhalt in den Jahren 2023, 2024 und 2025 auf mehr als 15'000 Franken pro Jahr, so übernimmt die Einwohnergemeinde Sissach den diesen Wert überschreitenden Betrag.
  - e. Die Rückkehr zu Solarstrom wird während der laufenden Periode der aktuellen Leistungsvereinbarung jährlich überprüft; sie kann vom Gemeinderat bei einer Stabilisierung der Strompreislage angeordnet werden. Es gilt sodann die ursprünglich gültige Abgeltungsvereinbarung für Solarstrom.
2. Spätestens bei der Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung ist eine Rückkehr zu in Sissach produziertem Solarstrom anzustreben.

Traktandum 3: Gemeindeordnung: Teilrevision (Einführung des Initiativrechts / Führungsstrukturen Primarstufe)  
Beschluss:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit einer Änderung grossmehrheitlich ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt und zuhanden der Volksabstimmung freigegeben.
2. Die geänderte Gemeindeordnung tritt vorbehaltlich des Ergebnisses der Volksabstimmung auf die neue Amtsperiode per 01.07.2024 in Kraft.

Traktandum 4: Regionale Wasserversorgung Wühre: Erneuerung der Systemsteuerung  
Beschluss: Dem Investitionskredit in der Höhe von CHF 434'000 (bestehend aus Systembeschaffung Wühre CHF 230'400, Erneuerung Reservoir Rain CHF 169'800 und Erneuerung Reservoir Burgenrain CHF 33'800) zulasten der Spezialfinanzierung Wasser wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Traktandum 5: Zonenplan Siedlung und Landschaft: Mutation zur Festlegung des Gewässerraums Isletenbächli

Beschluss: Der Mutation des Gewässerraums «Isletenbächli» in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Traktandum 6: Selbständiger Antrag von Stefan Zemp auf Erarbeitung eines Reglements über die Mehrwertabgabe: Erheblicherklärung

Beschluss: Der selbständige Antrag von Stefan Zemp auf Erarbeitung eines Reglements über die Mehrwertabgabe wird mit 57:33 Stimmen bei 14 Enthaltungen als erheblich erklärt.

Keine Beschlüsse zu den Traktanden «Der Gemeinderat orientiert» und «Verschiedenes».

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung wird genehmigt.

## **2. Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028**

Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028 wird den Stimmberechtigten in einem separaten Bericht unterbreitet.

### **Antrag des Gemeinderates**

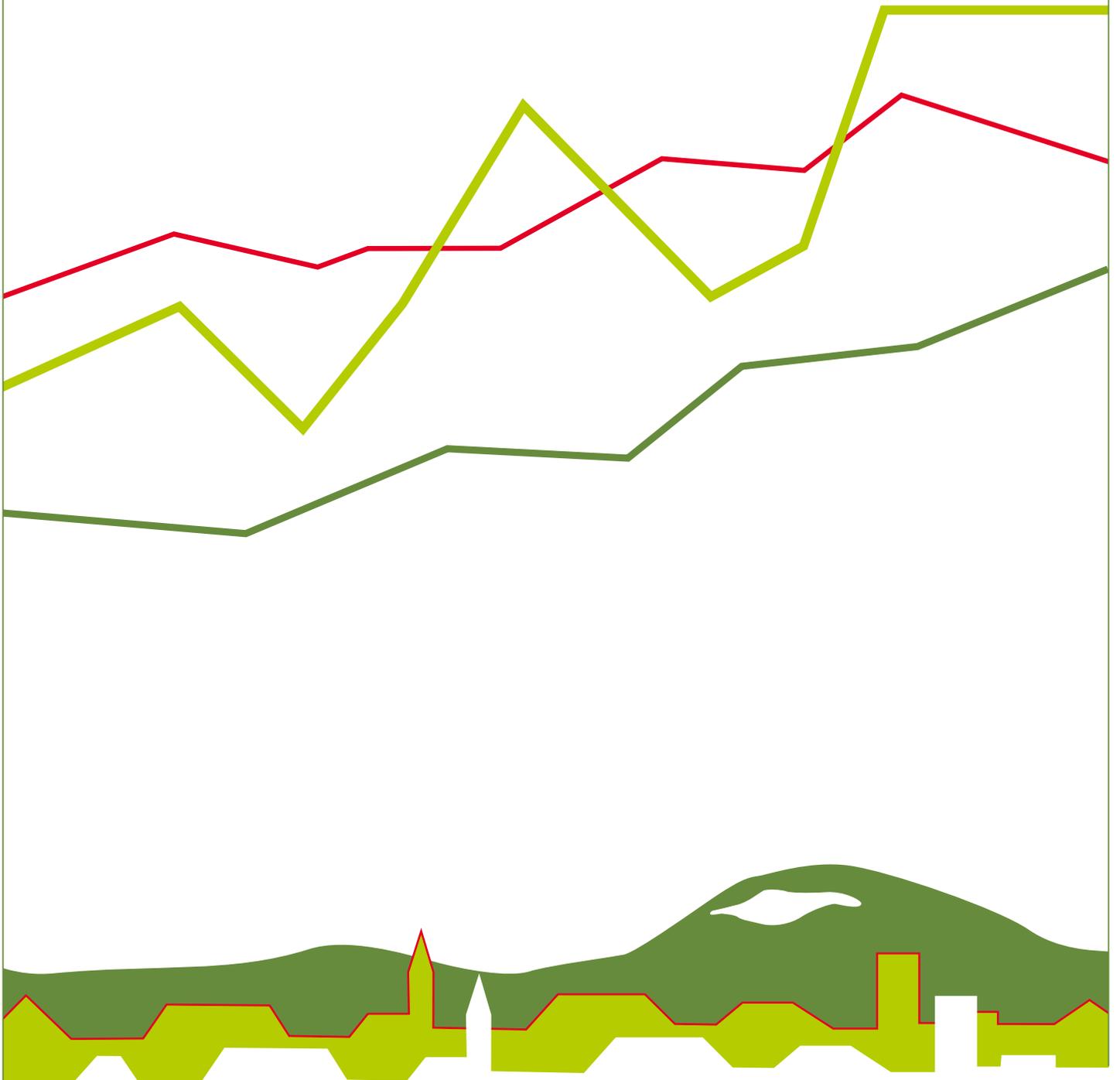
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028 wird zur Kenntnis genommen.

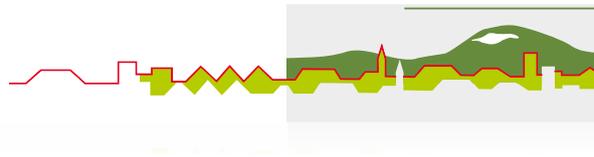
Beilage:

- Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028

# Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028

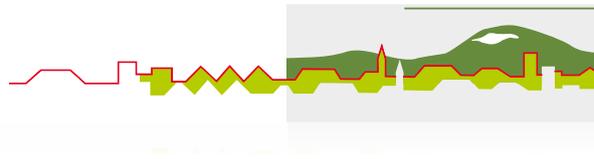


Sissach – das Zentrum  
im oberen Baselbiet  
[www.sissach.ch](http://www.sissach.ch)



## Inhalt

<b>Bericht des Gemeinderates .....</b>	<b>3</b>
<b>Detaillierter Finanzplan .....</b>	<b>4</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad 2024 – 2028 .....</b>	<b>5</b>
<b>Resultate der Erfolgsrechnung 2024 – 2028 in Mio. Franken .....</b>	<b>6</b>
<b>Planbilanz 2024 - 2028 .....</b>	<b>7</b>
<b>Investitionen 2024 – 2028.....</b>	<b>8</b>
<b>Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2024 – 2028.....</b>	<b>9</b>
<b>Aufwand .....</b>	<b>9</b>
<b>30 Personalkosten .....</b>	<b>9</b>
<b>31 Sachkosten.....</b>	<b>10</b>
<b>33 Abschreibungen.....</b>	<b>10</b>
<b>34 Finanzaufwand .....</b>	<b>10</b>
<b>36 Aufwand Transferaufwand .....</b>	<b>11</b>
<b>39 Interne Verrechnungen .....</b>	<b>12</b>
<b>35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände .....</b>	<b>12</b>
<b>Erträge .....</b>	<b>12</b>
<b>40 Fiskalerträge .....</b>	<b>12</b>
<b>42 Entgelte .....</b>	<b>13</b>
<b>43 Diverse Erträge .....</b>	<b>13</b>
<b>44 Finanzerträge.....</b>	<b>14</b>
<b>46 Transferertrag.....</b>	<b>14</b>
<b>45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen .....</b>	<b>14</b>
<b>46 Interne Verrechnungen .....</b>	<b>15</b>



## **Bericht des Gemeinderates**

Mit dem vorliegenden Finanzplan informiert der Gemeinderat über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen der Einwohnergemeinde Sissach auf der Basis der aktuell vorliegenden Investitionsplanung, der Annahme der Entwicklung der Kosten und Erträge sowie der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft, der Teuerung und des Bevölkerungswachstums der Gemeinde.

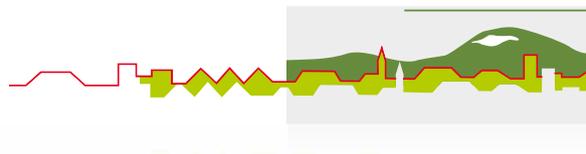
Als Zielwert der Finanzplanung 2020 – 2024 wurde eine maximale Verschuldung innerhalb der Legislaturplanung von 20 Mio. Franken sowie eine Liquiditätsreserve von wenigstens 1,5 Mio. Franken festgelegt. Diese Eckwerte können mit den vorliegenden Daten aus Budget, Planerfolgsrechnung sowie der Investitionsplanung voraussichtlich eingehalten werden. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, im Sinne einer rollenden Planung eine maximale Schuldenobergrenze für das letzte Planungsjahr im Planungshorizont (aktuell 2028) von 25 Mio. Franken anzuvisieren. Dieses Ziel wird aufgrund der sich veränderten Entwicklung im Kosten- wie auch im Steuerbereich aktuell nicht erreicht.

Wie bereits vor Jahresfrist angekündigt, schlägt der Gemeinderat für die Planjahre 2024 – 2028 eine moderate Steuererhöhung für die natürlichen Personen vor. Ebenso ist eine zurückhaltende Ausgabenpolitik bei den Sachausgaben, eine marktpreisorientierte Verrechnung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und eine kritische Überarbeitung der geplanten Investitionen für die finanzielle Planung der kommenden Jahre anzugehen.

Seit 2023 hat der Gemeinderat die Budgetierungsarbeiten um eine strategische Finanzplanungssitzung im Frühjahr ergänzt, bei welcher mittels aktueller Planungsparameter die Ziele für Budget und Finanzplan festgelegt werden.

Alle Angaben in Tabellen sind, wo nicht anders angegeben, in Mio. Franken angegeben.

**Der Gemeinderat**



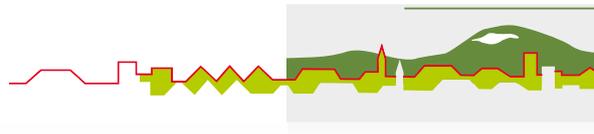
## Detailierter Finanzplan

Kostenart	B2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028
30 Lohnaufwand	12.16	12.36	12.40	12.54	12.87	12.85
31 Sachaufwand	5.29	5.30	5.20	5.25	5.30	5.36
33 Abschreibungen VV	2.02	1.99	2.08	2.72	2.83	2.87
34 Finanzaufwand	0.27	0.34	0.54	0.56	0.60	0.70
35 Einlagen Fonds	0.00	0.00	0.06	0.06	0.06	0.06
36 übriger Transferaufwand	11.29	13.31	13.26	13.38	13.29	13.38
39 interne Verrechnungen	0.56	0.70	0.60	0.60	0.60	0.60
<b>Total Aufwände</b>	<b>31.60</b>	<b>34.00</b>	<b>34.14</b>	<b>35.12</b>	<b>35.56</b>	<b>35.82</b>
40 Fiskalertrag	19.20	19.73	20.00	20.46	20.92	21.38
41 Regalien/Konzessionen	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
42 Entgelte	6.17	6.48	6.37	6.49	6.30	6.27
43 diverse Erträge	0.01	-0.15	0.01	0.01	0.01	0.01
44 Finanzertrag	1.05	1.14	1.20	1.20	1.20	1.20
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.79	0.91	0.73	0.58	0.58	0.58
46 Transferertrag	3.53	4.58	4.63	4.67	4.72	4.77
48 a.o. Ertrag	0.09	0.09	0.11	0.11	0.16	0.16
49 interne Verrechnungen	0.56	0.70	0.60	0.60	0.60	0.60
<b>Total Erträge</b>	<b>31.42</b>	<b>33.50</b>	<b>33.66</b>	<b>34.13</b>	<b>34.51</b>	<b>34.98</b>
<b>Total Erfolgsrechnung (+=Gewinn)</b>	<b>-0.18</b>	<b>-0.51</b>	<b>-0.48</b>	<b>-0.99</b>	<b>-1.05</b>	<b>-0.84</b>
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>6.81</b>	<b>11.71</b>	<b>10.99</b>	<b>2.47</b>	<b>3.44</b>	<b>6.37</b>
<b>Selbstfinanzierung (Cash Flow)</b>	<b>1.05</b>	<b>0.57</b>	<b>0.93</b>	<b>1.22</b>	<b>1.26</b>	<b>1.51</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad total</b>	<b>15%</b>	<b>5%</b>	<b>8%</b>	<b>49%</b>	<b>37%</b>	<b>24%</b>
<b>Kapitalbedarf</b>	<b>5.76</b>	<b>11.14</b>	<b>10.06</b>	<b>1.25</b>	<b>2.18</b>	<b>4.86</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>8.00</b>	<b>10.90</b>	<b>21.20</b>	<b>22.40</b>	<b>24.50</b>	<b>29.50</b>
<b>Liquidität per 31.12.</b>	<b>9.84</b>	<b>1.61</b>	<b>1.85</b>	<b>1.80</b>	<b>1.72</b>	<b>1.86</b>

Tabelle 1 „Detailierter Finanzplan 2024 – 2028“

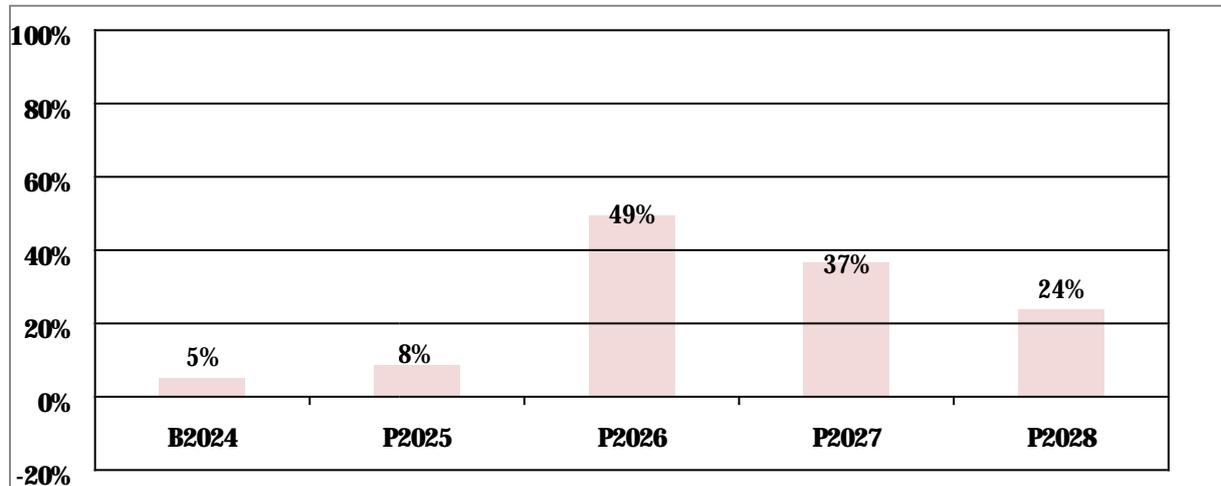
### Kommentar

Der Finanzplan sieht trotz Steuererhöhungen ab 2024 negative Resultate in der Erfolgsrechnung vor. Dies ist hauptsächlich der stürmischen Entwicklung bei den Ausgaben im Transferaufwand (Kto. 36; Beiträge Heime, Spitex, Asylwesen, KESB) geschuldet. Zum Teil wird dieser Zuwachs durch Dritte abgegolten (Kontengruppe 46; Bund, Kanton), durch die lediglich moderat wachsenden Steuereinnahmen kann die Kostenzunahme aber nicht kompensiert werden. Durch Verschiebungen im Investitionsplan ergibt sich allerdings im Zusammenhang mit der Verschuldung zum Ende der Planperiode im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verbesserung



von rund 1.4 Millionen Franken, was aber immer noch deutlich über dem anvisierten Ziel einer Schuldenobergrenze von 25 Mio. liegt.

## Selbstfinanzierungsgrad 2024 – 2028



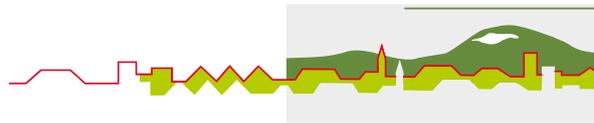
*Tabelle 2 Selbstfinanzierungsgrad 2024 – 2028 (total steuerfinanzierter und spezialfinanzierter Bereich) in Prozent*

### Kommentar

Der Selbstfinanzierungsgrad besagt, zu wie vielen Prozenten die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln beglichen werden konnten. Bei 100 % können alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, bei weniger als 100% steigt die Verschuldung, bei über 100% werden Schulden abgebaut.

Ausgehend von den vorliegenden Planungsparametern aus der Erfolgs- und der Investitionsrechnung ist im Planungshorizont, bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit, dem Kapitalabbau bei den Spezialfinanzierungen und den Resultaten aus der Erfolgsrechnung mit einer Selbstfinanzierung von deutlich unter 100% zu rechnen.

Damit steigt die Verschuldung im Planungshorizont auf rund 29.5 Mio. Franken.



## Resultate der Erfolgsrechnung 2024 – 2028 in Mio. Franken

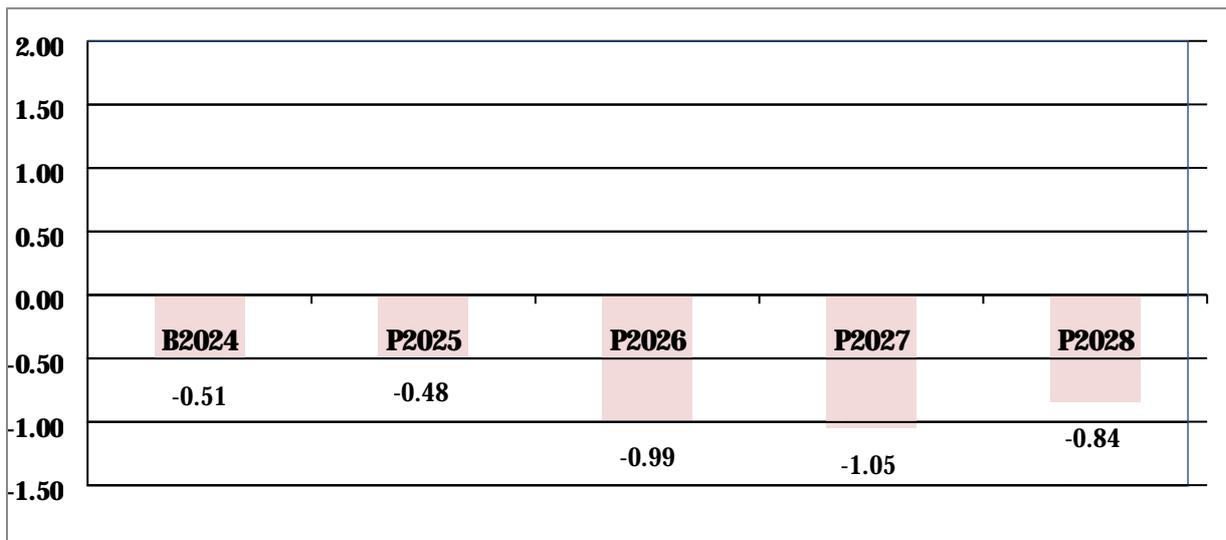


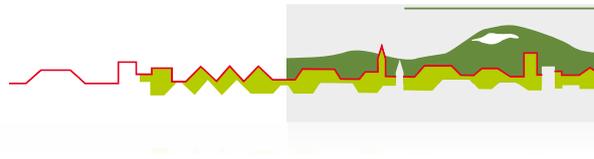
Tabelle 3 „Erfolgsrechnung 2024 – 2028“

### Kommentar

Die Erfolgsrechnung zeigt alle laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde während eines Kalenderjahres auf.

Basierend auf den tatsächlich realisierten Resultaten müssen Anstrengungen im Bereich der Sachkosten, der Verrechnung von Dienstleistungen sowie der Fiskalpolitik in den kommenden Jahren unternommen werden. Zwar wird die Gemeinde auch bei dieser pessimistischen Entwicklung am Ende des Planjahres über ein Eigenkapital von über 50 Millionen verfügen, trotzdem wären dies rund 8 Mio. Franken weniger als 2023 (wobei 2 Mio. Franken auf den Abbau der Kapitalien der Spezialfinanzierung zurückzuführen sind).

Die Finanzplanung bis 2028 zeigt auf, dass die finanzielle Belastung durch die Fremdkapitalaufnahme tragbar, jedoch in diesem Ausmass nicht erwünscht ist.



## Planbilanz 2024 - 2028

<b>Aktiven</b>	<b>P2023</b>	<b>P2024</b>	<b>P2025</b>	<b>P2026</b>	<b>P2027</b>	<b>P2028</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>		<b>30.8</b>	<b>31.0</b>	<b>30.9</b>	<b>31.2</b>	<b>31.2</b>
<i>davon flüssige Mittel und Festgelder</i>		<i>1.6</i>	<i>1.9</i>	<i>1.8</i>	<i>1.7</i>	<i>1.9</i>
<i>davon Forderungen, Transitorien, Sachanlagen</i>		<i>29.2</i>	<i>29.2</i>	<i>29.1</i>	<i>29.4</i>	<i>29.4</i>
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>		<b>52.4</b>	<b>61.3</b>	<b>61.1</b>	<b>61.7</b>	<b>65.2</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>83.3</b>	<b>92.4</b>	<b>92.0</b>	<b>92.9</b>	<b>96.4</b>
<b>Passiven</b>						
<b>20 Fremdkapital</b>		<b>26.4</b>	<b>36.7</b>	<b>37.9</b>	<b>40.0</b>	<b>45.0</b>
<i>davon kurzfristig</i>		<i>15.5</i>	<i>15.5</i>	<i>15.5</i>	<i>15.5</i>	<i>15.5</i>
<i>davon langfristig</i>		<i>10.9</i>	<i>21.2</i>	<i>22.4</i>	<i>24.5</i>	<i>29.5</i>
<b>29 Eigenkapital</b>		<b>56.9</b>	<b>55.7</b>	<b>54.1</b>	<b>52.9</b>	<b>51.4</b>
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>		<i>16.1</i>	<i>15.4</i>	<i>14.8</i>	<i>14.6</i>	<i>14.0</i>
<i>davon Fonds, Rückstellungen etc.</i>		<i>8.7</i>	<i>8.7</i>	<i>8.7</i>	<i>8.7</i>	<i>8.7</i>
<i>299 davon Bilanzüberschuss</i>		<i>32.1</i>	<i>31.6</i>	<i>30.6</i>	<i>29.5</i>	<i>28.7</i>
<b>Total Passiven</b>		<b>83.3</b>	<b>92.4</b>	<b>92.0</b>	<b>92.9</b>	<b>96.4</b>

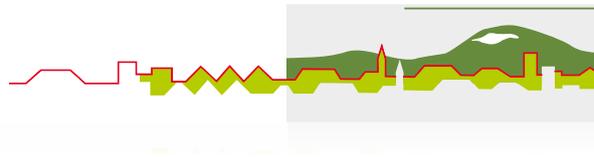
Tabelle 4 „Planbilanz 2024 – 2028“

### Kommentar

Die Planbilanz zeigt die Entwicklung der Vermögenswerte und der Schulden der Einwohnergemeinde im Planungshorizont. Dabei geht die Berechnung von einigermaßen gleichbleibenden Beständen an kurzfristigem Fremdkapital zum Bilanzstichtag aus.

Die Entwicklung zeigt ein Ansteigen des langfristigen Fremdkapitals aber auch des Verwaltungsvermögens. Die Verluste der Erfolgsrechnung führen während der Planperiode zu einer Abnahme des Eigenkapitals von 56.9 auf 51.4 Mio. Franken.

Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital) sinkt von heute rund 71% auf 53% im Jahr 2028. Dies ist immer noch ein guter Wert, ein Unternehmen gilt als gut finanziert, wenn die Eigenkapitalquote über 30% liegt.



## Investitionen 2024 – 2028

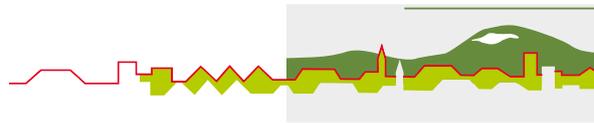
<b>Investitionsplan Verwaltungs- und Finanzvermögen inkl. Spezialfinanzierungen</b>						
<b>Zusammenzug</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>						
<b>Öffentliche Sicherheit</b>	0.10	0.74			0.10	
<b>Bildung</b>	2.98	7.21	7.78	0.40	2.00	5.00
<b>Kultur und Freizeit</b>		0.18	0.20			
<b>Gesundheit</b>						
<b>Soziale Wohlfahrt</b>						
<b>Verkehr</b>	1.26	2.74	1.63	1.83	1.29	0.82
<b>Umwelt und Raumplanung</b>	0.15	0.04	0.18	0.18		
<b>Volkswirtschaft</b>		0.37				
<b>Finanzvermögen</b>			0.30			
<b>Spezialfinanzierungen</b>	2.70	1.43	1.27	0.43	0.62	1.26
<b>Total Einwohnergemeinde netto</b>	<b>6.81</b>	<b>11.71</b>	<b>10.99</b>	<b>2.47</b>	<b>3.44</b>	<b>6.37</b>

Tabelle 5 „Komprimierte Investitionsplanung“ (nach funktionaler Gliederung, in Mio. Franken)

### Kommentar

Die Investitionsplanung mit Stand Ende August 2023 sieht im Planungshorizont 2023 – 2028 Nettoinvestitionen in Höhe von rund 41.79 Mio. Franken vor (Vorjahr: 48.9 Mio.) Franken vor, das sind rund 7 Mio. Franken weniger als im Planungshorizont 2023 – 2027, also vor Jahresfrist. Am stärksten ins Gewicht fallen dabei die grossen Ersatzinvestitionen für die Bildung (Turnhalle, Schulhaus). Konstant auf mittlerem Niveau fallen die Investitionen im Verkehr und bei den Spezialfinanzierungen aus. Es handelt sich hier in den meisten Fällen ebenfalls um infrastrukturerhaltende Investitionen.

Weitere Details zur Investitionsplanung können dem separaten Plan auf [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) entnommen werden.



## Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2024 – 2028

### Aufwand

#### 30 Personalkosten

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2028
Personalaufwand Schulen	6.68	6.49	6.55	6.62	6.69
Personalaufwand Verwaltung/Werkhof/Bibliothek	5.68	5.91	5.98	6.25	6.16
<b>30 Total Personalaufwand</b>	<b>12.36</b>	<b>12.40</b>	<b>12.54</b>	<b>12.87</b>	<b>12.85</b>

Tabelle 6 „Personalkosten detailliert“ (in Mio. Franken)

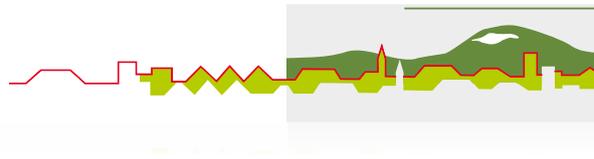
#### Kommentar

Bei den Personalkosten sind die Löhne der Lehrkräfte stark von der Bevölkerungsentwicklung, vorab der Anzahl Kinder im schulpflichtigen Alter abhängig. Im Planungshorizont sind die zukünftigen Schülerinnen und Schüler bereits bekannt, der Wanderungssaldo in der entsprechenden Altersgruppe 0 – 14 fällt mehr oder weniger neutral bis negativ aus. Gemäss aktueller Klassenplanung wird mit einem Rückgang der Klassenzahl von aktuell 20 auf 19 Klassen im Jahre 2025 gerechnet, dieser Wert dürfte bis ins Jahr 2028 stagnieren. Aufgrund der Teuerung und dem wenig planbaren, jedoch zu erwartenden qualitativen Ausbau des Schulunterrichtes durch kantonale Vorgaben, dürften sich die Lohnsumme jedoch trotzdem auf dem bisherigen Niveau halten.

Die Entwicklung der Verwaltungslöhne richtet sich nach dem Stellenplan, welcher sich wiederum an der Bevölkerungsentwicklung orientiert:

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2028
Verwaltungsleitung	220%	220%	220%	240%	240%
Einwohnerdienste	220%	220%	220%	230%	230%
Buchhaltung	380%	380%	380%	380%	380%
Steuerabteilung	260%	260%	260%	260%	260%
Bauabteilung	440%	440%	440%	440%	440%
Sozialdienste	300%	300%	300%	310%	310%
Schulsekretariat	80%	80%	80%	80%	80%
Hauswarte	400%	400%	450%	450%	450%
Werkhof	1000%	1000%	1000%	1000%	1000%
Friedhof	100%	100%	100%	100%	100%
Bibliothek	160%	160%	160%	160%	160%
Nähkurse	0%	0%	0%	0%	0%
Tagesstrukturen	165%	165%	165%	165%	165%
In Ausbildung und Temporäre	200%	300%	240%	340%	240%
<b>Total</b>	<b>3925%</b>	<b>4025%</b>	<b>4015%</b>	<b>4155%</b>	<b>4055%</b>

Tabelle 6a „Stellenplan Verwaltung“ (100% = 1 Vollzeitstelle)



### 31 Sachkosten

Bei den Sachkosten wurden bereits mit dem Budget 2024 Spar- und Verzichtsmassnahmen eingeleitet, welche auch in den kommenden Jahren intensiviert werden müssen. Zum Teil ist der Kostenanstieg allerdings auf die Teuerung sowie die gestiegenen Energie- und Rohstoffkosten zurückzuführen.

### 33 Abschreibungen

	<b>P2024</b>	<b>P2025</b>	<b>P2026</b>	<b>P2027</b>	<b>P2028</b>
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	11.71	10.99	2.47	3.44	6.37
Abschreibungen VV neu	0.10	0.10	0.64	0.11	0.04
Bisherige Abschreibungen VV	1.89	1.99	2.08	2.72	2.83
<b>33 Abschreibungen total</b>	<b>1.99</b>	<b>2.08</b>	<b>2.72</b>	<b>2.83</b>	<b>2.87</b>

Tabelle 7 „Abschreibungen detailliert“

#### Kommentar

Die Abschreibungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Anlagen sowie der geplanten Investitionen berechnen. Investitionen werden erst nach ihrer Fertigstellung abgeschrieben, was vorab bei der grossen, mehrjährigen Investition „Schule/Turnhalle Dorf“ ins Gewicht fällt. Aufgrund des Investitionsplanes und dem geschätzten Termin der Fertigstellung der Grossinvestitionen werden sich die Abschreibungen wie vorgängig aufgeführt entwickeln.

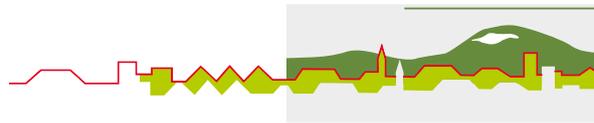
### 34 Finanzaufwand

	<b>P2024</b>	<b>P2025</b>	<b>P2026</b>	<b>P2027</b>	<b>P2028</b>
<i>Fremdkapitalbestand per 1.1.</i>	8.00	10.90	21.20	22.40	24.50
<i>Kapitalaufnahme</i>	2.90	10.30	1.20	2.10	5.00
<i>Kapitalrückzahlung</i>					
<b>Fremdkapitalbestand per 31.12.</b>	<b>10.90</b>	<b>21.20</b>	<b>22.40</b>	<b>24.50</b>	<b>29.50</b>
Zinsaufwand Fremdkapital	0.17	0.42	0.45	0.49	0.59
Passivzinsen	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01
Skonto Steuer nat.Pers.	0.06	0.05	0.05	0.05	0.05
Baul. Aufwand Finanzvermögen	0.10	0.05	0.05	0.05	0.05
<b>34 Finanzaufwand total</b>	<b>0.34</b>	<b>0.54</b>	<b>0.56</b>	<b>0.60</b>	<b>0.70</b>

Tabelle 8 „Finanzaufwand detailliert“

#### Kommentar

Diese Positionen beinhalten hauptsächlich den Zinsaufwand für Fremdkapital, für den gewährten Skonto auf Vorauszahlungen von Steuern sowie von Aufwänden für das Finanzvermögen. Eine erste Kreditaufnahme in Höhe von 8 Mio. Franken erfolgte im Jahr 2019. Sollte es bei den geplanten Investitionen zu keinen grösseren Verzögerungen kommen, müssten im Jahr 2024



weitere 2.9, ab 2025 - 2028 nochmals rund 18.6 Mio. Franken aufgenommen werden. Gemäss jetziger Planung wird die Verschuldung innerhalb des Planungshorizonts rund 29.5 Mio. Franken erreichen.

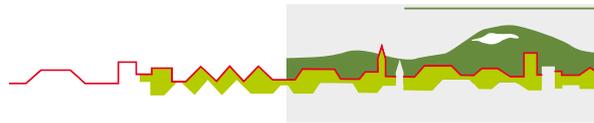
### 36 Aufwand Transferaufwand

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2028
<i>Sozialhilfe/Sozialhilfe Asylwesen</i>	1.40	1.41	1.43	1.43	1.44
<i>Restfinanzierung Pflegeheime</i>	2.03	2.09	2.15	2.15	2.22
<i>Ergänzungsleistung Pflegeheime</i>	0.68	0.69	0.70	0.70	0.71
<i>Beiträge Private in Pflegeheimen</i>	0.14	0.05	0.05	0.05	0.05
<i>Zusatzbeiträge Pflegeheime Hotellerie/Betreuung</i>	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38
<i>Beiträge KESB</i>	0.56	0.58	0.59	0.59	0.61
<i>Kompensation Aufgabenverschiebung BL</i>	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
<i>Spitex</i>	0.89	0.91	0.93	0.93	0.94
<i>Asylwesen</i>	1.41	1.41	1.41	1.41	1.41
<b>Sozialtransfers</b>	<b>7.58</b>	<b>7.62</b>	<b>7.74</b>	<b>7.75</b>	<b>7.88</b>
<i>Anteil Strickrain Bürgergemeinde</i>	1.16	1.06	1.06	0.96	0.96
<i>horizontaler Finanzausgleich</i>	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
<i>VASA-Gebühr Strickrain</i>	0.40	0.40	0.35	0.35	0.30
<i>Klärbeitrag/KVA</i>	1.11	1.11	1.11	1.11	1.11
<i>Beiträge Musikschule</i>	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76
<i>Entschädigung Friedhof</i>	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
<i>Forst/Feuerwehr/Zivilschutz/Jakobshof</i>	0.53	0.54	0.54	0.54	0.55
<i>Beiträge Sport Sissach AG</i>	0.59	0.59	0.62	0.62	0.62
<i>Jugendhaus</i>	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
<i>Entschädigung SpezFin. Wasser</i>	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
<i>Entschädigungen an Gemeinden (Strassenwesen)</i>	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
<i>Transferaufwand diverse</i>	0.41	0.41	0.42	0.42	0.43
<b>Restlicher Transferaufwand</b>	<b>5.73</b>	<b>5.65</b>	<b>5.64</b>	<b>5.54</b>	<b>5.51</b>
<b>36 Transferaufwand total</b>	<b>13.31</b>	<b>13.26</b>	<b>13.38</b>	<b>13.29</b>	<b>13.38</b>

Tabelle 9 „Transferaufwand detailliert“

### Kommentar

Die Entwicklung der Sozialtransfers (rund 57% aller Transferaufwände, erster Block in der obigen Tabelle) stellt den Gemeinderat vor grosse Herausforderungen. Bei den Sozialbeiträgen im Alters- und Pflegebereich sowie den Ausgaben für die KESB wurde ein jährliches Wachstum von 3.0% angenommen, um der demografischen Veränderung Rechnung zu tragen. Vorab die Finanzierung der Pflegeheime kann aber deutlich sprunghafter ausfallen, wie die Entwicklung von 2023 – 2024 zeigt.



Die restlichen Transferaufwände (zweiter Block der Tabelle 9) beinhalten die Beiträge an Zweckverbände (Feuerwehr, Forst, Musikschule etc.) sowie Beiträge an Bund, Kanton und private Organisationen im Dienste der Gemeinde, welche sich relativ schwankungsresistent zeigen. Der Rückgang der VASA-Gebühren sowie den Beiträgen an die Bürgergemeinde hängt mit der wieder sinkenden Deponiemenge im Strickrain ab den Jahren 2025/2026 zusammen. Die temporär erhöhte Deponiemenge soll ab diesem Zeitpunkt wieder auf das Niveau von 2019 zurückgefahren werden.

### 39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

### 35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände

Diese beiden Kontengruppen werden nicht speziell gerechnet, da sie entweder zu unbedeutend (38) sind oder aber im Falle der Fondseinlagen (35) im Planungszeitraum aufgrund des Abbaus bei den Spezialfinanzierungskapitalien kaum geplant belastet werden dürften (über diese Kontogruppe werden die *Gewinne* der Spezialfinanzierung neutralisiert).

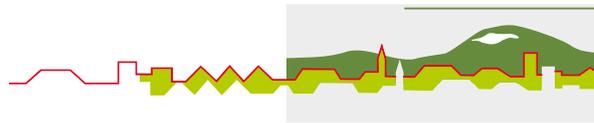
## Erträge

### 40 Fiskalerträge

	<b>P2024</b>	<b>P2025</b>	<b>P2026</b>	<b>P2027</b>	<b>P2028</b>
<i>Steuerertrag natürliche Personen</i>	<b>17.03</b>	<b>17.46</b>	<b>17.86</b>	<b>18.27</b>	<b>18.68</b>
<i>Steuerfuss</i>	<b>59.0</b>	<b>59.0</b>	<b>59.0</b>	<b>59.0</b>	<b>59.0</b>
<i>Mehr-/Mindereinnahmen zu 57%</i>	<b>0.50</b>	<b>0.61</b>	<b>0.63</b>	<b>0.64</b>	<b>0.66</b>
<b>Planwert Steuerertrag nat. Pers.</b>	<b>17.53</b>	<b>18.07</b>	<b>18.49</b>	<b>18.91</b>	<b>19.33</b>
<i>Steuerertrag juristische Personen</i>	<b>2.40</b>	<b>2.44</b>	<b>2.47</b>	<b>2.51</b>	<b>2.55</b>
<i>Effekt Steuerpaket SV17</i>	<b>-0.20</b>	<b>-0.50</b>	<b>-0.50</b>	<b>-0.50</b>	<b>-0.50</b>
<b>Planwert Steuerertrag jur. Pers.</b>	<b>2.20</b>	<b>1.94</b>	<b>1.97</b>	<b>2.01</b>	<b>2.05</b>
<b>40 Fiskalertrag total</b>	<b>19.73</b>	<b>20.00</b>	<b>20.46</b>	<b>20.92</b>	<b>21.38</b>

Tabelle 10 „Fiskalerträge detailliert“

Bei den Fiskalerträgen wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.7% und einem Wachstum der Pro-Kopf-Steuererträgen bei den natürlichen Personen von 1.6% pro Jahr gerechnet. Dies ist deutlich vorsichtiger als in den Vorjahren. Das Pro-Kopf-Wachstum orientiert sich dabei am prognostizierten Wirtschaftswachstum. Der Effekt der Teuerung (kalte Progression) wird durch Anpassung des kantonalen Steuersatzes neutralisiert. Deutliche Spuren hinterlassen die diversen Steuersenkungen im Bereich der juristischen und natürlichen Personen. In der vorliegenden Planung ist daher eine Erhöhung des Steuerfusses für natürliche Personen



von aktuell 57% auf 59% der Staatssteuer enthalten. Für die juristischen Personen wurde ein Steuerfuss von 55% der Staatssteuer eingesetzt (unverändert zum Vorjahr).

#### 42 Entgelte

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2028
<i>Feuerwehrrersatz</i>	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
<i>Gebühren für Amtshandlungen</i>	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
<i>Gebühren Strickrain</i>	2.70	2.50	2.50	2.30	2.30
<i>Rückerstattungen Zahnbehandlungen</i>	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
<i>Parkgebühren / Bussen</i>	0.18	0.25	0.25	0.25	0.25
<i>VASA-Gebühren</i>	0.40	0.40	0.35	0.35	0.30
<i>Mieteinnahmen Sport Sissach AG</i>	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22
<i>Bibliotheksgebühren</i>	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
<i>Marktgebühren</i>	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
<i>Diverse Rückerstattungen</i>	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51
<b>Entgelte Gemeinde</b>	<b>4.83</b>	<b>4.72</b>	<b>4.69</b>	<b>4.50</b>	<b>4.47</b>
<i>Abwassergebühren</i>	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76
<i>Wassergebühren</i>	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54
<i>Abfallgebühren</i>	0.35	0.35	0.50	0.50	0.50
<b>Entgelte Spezialfinanzierung</b>	<b>1.65</b>	<b>1.65</b>	<b>1.80</b>	<b>1.80</b>	<b>1.80</b>
<b>42 Entgelte total</b>	<b>6.48</b>	<b>6.37</b>	<b>6.49</b>	<b>6.30</b>	<b>6.27</b>

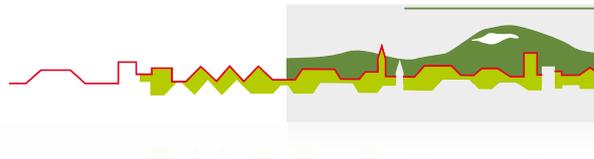
Tabelle 11 „Entgelte detailliert“

Die Entgelte dürften sich im Planungshorizont relativ stabil entwickeln, wobei der bereits erwähnte Rückgang bei den Einnahmen aus der Inertstoffdeponie Strickrain ab den Jahren 2025 augenfällig ist. Hier soll die Deponiemenge wieder auf den ursprünglich geplanten Wert zurückgefahren werden; ab 2020 wurde dieser aufgrund der knappen regionalen Deponieresourcen und auf Wunsch von Kanton und Gewerbe erhöht.

Die Entgelte der Spezialfinanzierung werden im Planungszeitraum auf der Basis der Werte Budget 2024 fortgeschrieben. Per Ende 2025 dürfte das Abbauziel bei der Abfallkasse erreicht werden und die Gebühren müssen wieder angehoben werden, um die Rechnung ausgeglichen zu halten.

#### 43 Diverse Erträge

Die diversen Erträge fallen – abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen – sehr tief aus. Es wird auf eine detaillierte Planung verzichtet.



#### 44 Finanzerträge

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2028
Verzugszinsen Steuern	0.09	0.11	0.11	0.11	0.11
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
Baurechtszinsen	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83
Sonstige Finanzerträge	0.05	0.07	0.07	0.07	0.07
<b>44 Finanzertrag</b>	<b>1.14</b>	<b>1.20</b>	<b>1.20</b>	<b>1.20</b>	<b>1.20</b>

Tabelle 12 „Finanzerträge detailliert“

Die Finanzerträge sollen moderat gesteigert werden, einerseits durch Nutzung von Mietzinsreserven, andererseits durch die Einrichtung von Baurechtsverträgen. Zudem ist eine generelle Parkraumbewirtschaftung in Arbeit.

#### 46 Transferertrag

Obwohl diese Kontengruppe mit rund 4.6 Mio. Franken 14% der Gesamterträge ausmacht, kann auf eine detaillierte Berechnung der Detailerträge verzichtet werden.

Der Grund dafür ist, dass es sich hauptsächlich um praktisch statische Beiträge von Kanton und Gemeinden handelt. Zudem sind diese in den allermeisten Fällen mit Aufwendungen verbunden. Der starke Anstieg von 2023 auf 2024 ist auf die höheren Rückerstattungen im Asylbereich zurückzuführen, welchen ebenso starke Erhöhungen in der Kontengruppe 36 gegenüberstehen.

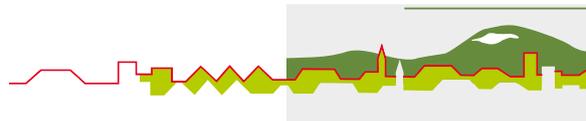
Der Budgetwert 2024 wird mit einem - vorsichtig geschätzten - Wachstum von 1% pro Jahr im Planungshorizont extrapoliert.

#### 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

	P2024	P2025	P2026	P2027	P2027
<i>Aufwand Wasser</i>	0.68	0.68	0.68	0.68	0.68
<i>Ertrag Wasser</i>	-0.54	-0.54	-0.54	-0.54	-0.54
<b>Erfolg Wasser (Verlust)</b>	<b>0.14</b>	<b>0.14</b>	<b>0.14</b>	<b>0.14</b>	<b>0.14</b>
<i>Aufwand Abwasser</i>	1.18	1.16	1.16	1.16	1.16
<i>Ertrag Abwasser</i>	-0.76	-0.76	-0.76	-0.76	-0.76
<b>Erfolg Abwasser (Verlust)</b>	<b>0.42</b>	<b>0.40</b>	<b>0.40</b>	<b>0.40</b>	<b>0.40</b>
<i>Aufwand Abfall</i>	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54
<i>Ertrag Abfall</i>	-0.35	-0.35	-0.50	-0.50	-0.50
<b>Erfolg Abfall (Verlust)</b>	<b>0.19</b>	<b>0.19</b>	<b>0.04</b>	<b>0.04</b>	<b>0.04</b>
<b>weitere Fondsentnahmen</b>	<b>0.16</b>				
<b>45 Entnahme aus Spezialfinanzierungen</b>	<b>0.91</b>	<b>0.73</b>	<b>0.58</b>	<b>0.58</b>	<b>0.58</b>

Tabelle 13 „Spezialfinanzierungen Planerfolgsrechnungsergebnisse“

Mittels geplanter Verluste sollen die hohen Bestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) innerhalb des Planungshorizonts um rund 3.2 Mio. Franken abgebaut werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Abbau nochmals um 0.4 Mio. Franken. Da das Kapi-



tal der Abfallkasse nach der vorliegenden Planung um 2026 den anvisierten Schwankungsreservenbestand erreichen wird, müssen die Gebühren ab 2026 erhöht werden.

Damit sollen sich die Kapitalien der Spezialfinanzierungen im Planungshorizont wie folgt entwickeln:

	2024	2025	2026	2027	2028
Schlusskapital Wasser	7.18	7.04	6.90	6.76	6.62
Schlusskapital Abwasser	8.32	7.92	7.52	7.52	7.12
Kapital Abfall	0.60	0.41	0.37	0.33	0.29
<b>Total Spezialfinanzierungen</b>	<b>16.10</b>	<b>15.37</b>	<b>14.79</b>	<b>14.61</b>	<b>14.03</b>

*Tabelle 14 „Entwicklung Kapitalien Spezialfinanzierungen“*

Durch den Kapitalabbau wird die Bevölkerung in den entsprechenden Gebührenbereichen pro Jahr um rund 0.58 - 0.75 Mio. Franken entlastet, was einer Steuersenkung von zwei bis drei Prozentpunkten entsprechen würde. Die Entlastung pro Kopf und Jahr beläuft sich auf rund 100 Franken.

#### 48 a.o. Ertrag

Ausserordentlicher Ertrag ist – gemäss Definition – in der Regel nicht planbar und wird daher in der Planperiode ab dem Jahr 2024 nur aufgeführt, wo die Auflösung von Vorfinanzierungen diverser abgeschlossener Bauten zu solchen Erträgen führen wird.

#### 49 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und Externen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips unverändert fortgeschrieben. Allerdings überprüft der Gemeinderat zurzeit eine Anpassung der eingesetzten Verrechnungssätze.

Weiterführende Informationen sind unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) einsehbar.

### 3. Budgets 2024 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen

#### 1. Einleitung

##### Zusammenfassung

*Das Budget der Einwohnergemeinde sieht für das Jahr 2024 einen Verlust von CHF 0.51 Mio. vor. Dem Gesamtaufwand von CHF 34.00 Mio. stehen Erträge von CHF 33.49 Mio. gegenüber. Das Resultat fällt um rund CHF 0.33 Mio. schlechter aus als dasjenige des Budgets 2023. Hauptsächlich die gestiegenen Kosten im Bereich der stationären und ambulanten Altersversorgung sowie weitere gestiegene Sozialausgaben führen zum budgetierten Ergebnis, welches trotz einer vorgesehenen Erhöhung des Steuersatzes für natürliche Personen von 57% auf 59% der Staatssteuer negativ ausfällt.*

Nebst den bereits erwähnten deutlich höheren Beiträgen an die stationäre Betreuung von Personen in Pflegeheimen (+0.51 Mio.) steigen auch die Beiträge an die KESB (+0.20 Mio.) und die Spitex (+0.1 Mio.) deutlich an. Die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes von 57 auf 59% der Staatssteuer für natürliche Personen wird – zusätzlich zum durch Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum bedingten Zuwachs – zu rund 0.55 Mio. Franken höheren Steuereinnahmen führen. Ebenso werden Mehreinnahmen aus der Inertstoffdeponie Strickrain in Höhe von 0.15 Mio. und Minderaufwendungen in den horizontalen Finanzausgleich von 0.27 Mio. Franken die Mehraufwendungen zum Teil auffangen können.

Die Investitionsrechnung weist **Nettoinvestitionen** von rund CHF 11.71 Mio. aus. Die Investitionstätigkeit verbleibt damit weiterhin auf sehr hohem Niveau, wenn auch gewisse Umsetzungen verzögert erfolgen. Die grösste im Jahr 2024 zu tätigende Investition stellt die Jahrestanche für die Dreifachschulsporthalle (7 Mio. Franken) dar. Weitere grosse Investitionen betreffen im Budgetjahr die Sanierung der Hauptstrasse Ost (1.58 Mio.) sowie diverse mittelgrosse Infrastrukturprojekte im spezialfinanzierten Bereich (Wasser/Abwasser) mit total 1.10 Mio. Franken.

Die Selbstfinanzierung im steuerfinanzierten Bereich im Jahre 2024 wird sich auf rund CHF 1'173'400 belaufen. Damit wird ein **Selbstfinanzierungsgrad von 11%** im steuerfinanzierten Bereich prognostiziert.

##### Ausgangslage für die Budgetierung 2024

Für die Legislatur 2020 – 2024 hat sich der Gemeinderat eine Verschuldungsobergrenze von 20 Mio. zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel wird mit den budgetierten Werten 2024 mit Sicherheit erreicht. Die Teuerung ist immer noch deutlich höher als in der vergangenen Dekade, es wurde bei den meisten Positionen mit einer Preissteigerung von 2.5% gerechnet. Verschiedene Ausgaben im Gesundheits- und Energiesektor dürften aber deutlich stärker wachsen. Sehr zurückhaltend wurden die Steuererträge budgetiert, nachdem die Erträge in den Jahren 2021 und 2022 unter den Erwartungen blieben. Ebenfalls schlagen nun die diversen Steuererleichterungen auf kantonaler Ebene für juristische Personen und bei der Vermögenssteuer der natürlichen Personen durch.

Aufgrund dieser Entwicklungen sowie der anstehenden grossen Investitionen in die Infrastruktur schlägt der Gemeinderat vor, den Steuereffuss für die natürlichen Personen zum erste Mal seit

2013 um 2 Prozentpunkte von 57 auf 59% der Staatssteuer zu erhöhen. Für die juristischen Personen sollen weiterhin 55% der Staatssteuer, jeweils für Ertrags- wie Kapitalsteuern, zur Anwendung kommen. Dies ist die höchstmögliche Besteuerung für juristische Personen im Kanton Baselland, welche aber immer noch deutlich unter der Steuerbelastung vor einigen Jahren liegt und von den meisten Gemeinden im Kanton so angewendet wird.

### Wichtigste Veränderungen zum Budget 2023 (>100'000 Franken)

<i>Verschlechterungen:</i>	<i>CHF</i>
Beiträge an die Pflege in Pflegeheimen inkl. EL	512'000
Beiträge an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	196'000
Lohnaufwand inkl. Teuerung	130'000
Beiträge an die Spitex	100'000
Unterhalt Strassen/Tiefbau	120'000
<i>Verbesserungen:</i>	<i>CHF</i>
Mehrertrag Steuern	545'000
Minderausgaben Finanzausgleich	270'000
Mehrertrag Strickrain	149'000

#### *Verschlechterungen*

Die Beiträge an die **Pflege in Pflegeheimen** hängt mit der Anzahl der sich in Pflege befindlichen Personen sowie der Intensität der Pflege ab (Pflegestufe). Nach der Pandemie, in welcher Heim- eintritte zum Teil aufgeschoben worden waren, ist nun ein gewisser Nachholbedarf festzustellen. Weiterhin ist zudem eine Erhöhung der Pflegekosten (Tarife) sowie die Erhöhung der durchschnittlichen Pflegestufen kostentreibend. Der weiterhin ansteigende Anteil der über 80jährigen Bevölkerung wird hier in den kommenden Jahren – vorab im oberen Kantonsteil – für weiterhin steigende Kosten sorgen sowie den Druck für den Neu- oder Ausbau von Pflegeheimen erhöhen.

Die Aufwendungen für die Leistungen der **KESB** steigen weiterhin an. Die professionelle Betreuung von Personen in schwierigen Lebensumständen hat ihren Preis. Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung genau und versucht, die Kosten für Sissach mit diversen Massnahmen so tief wie möglich zu halten.

Aufgrund der anziehenden Teuerung muss mit einer Anpassung der **Löhne** im Bereich von 2,3% gerechnet werden. Die Gemeinde orientiert sich dabei am Vorgehen des Kantons, um eine Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der übrigen Gemeindeangestellten sicherzustellen. Aufgrund einer zurückhaltenden Klassenplanung stagnieren die Lohnkosten im Schulbereich.

Nach langer Stagnation der weiterverrechneten Kosten muss die **Spitex** nun ihre Beiträge aufgrund der höheren Lohn- und Sachkosten moderat erhöhen. Ebenfalls treten vermehrt private Spitexorganisationen auf, deren Anteil an verrechneten Pflegeleistungen kontinuierlich steigt.

Diverse **Unterhaltsleistungen im Tiefbaubereich** sind nicht aufschiebbar; eine gut unterhaltene Infrastruktur ist eine der Grundaufgaben einer Gemeinde.

#### *Verbesserungen*

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die anstehenden grossen Investitionen in den Infrastrukturbereich sowie die sich verschlechternden Kostenentwicklungen im Pflegekostenbereich nicht

mehr durch Sparanstrengungen und Effizienzsteigerungen aufgefangen werden können. Um die Verschuldung im Planungshorizont bis 2028 auf einem moderaten Niveau zu halten, ist daher eine **Erhöhung des Steuerfusses** um 2 Prozentpunkte für natürliche Personen unumgänglich.

Da die Steuererträge zurückhaltender eingehen werden, dürften auch die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Kopf zu einer tieferen Zahlung in den horizontalen innerkantonalen **Finanzausgleich** führen. Die Steuerkraft einer Gemeinde für die Berechnung des Finanzausgleichs wird unabhängig von den tatsächlichen Steuerfüssen der Gemeinde für juristische und natürliche Personen mittels standardisierter Steuerfüsse errechnet.

Die Preise im Bereich der regionalen Inertstoffdeponien steigen aufgrund des knappen Angebots und dem Druck des Kantons, mehr Material dem Recycling zuzuführen, weiter an. In der Deponie **Strickrain** führt dies bei einer vergleichbaren Füllmenge zum Vorjahr zu deutlich höheren Einnahmen bei den Deponiegebühren.

### **Ausblick**

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** der näheren Zukunft präsentieren sich durchzogen, aber wieder etwas optimistischer als im Vorjahr. Entscheidend wird sein, wie rasch die Inflation unter Kontrolle gebracht werden kann und die Zinsen damit nicht weiter angehoben werden.
2. Aufgrund der anstehenden Bauvorhaben ist mit einer weiterhin moderat wachsenden Bevölkerung zu rechnen.
3. Es ist von weiterhin steigenden Kosten im Bereich der Altersversorgung und der KESB auszugehen.
4. Sollten die Steuereinnahmen weiterhin stagnieren, muss das Investitionsportfolio und die Steuerpolitik in den kommenden Planungszyklen hinterfragt werden.

## 2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich des Verwaltungsvermögens (ohne Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall) vorgenommen:

Jahr	Nettoinvestitionen	Eigenfinanzierung	Grad in %	Ord. Abschreibungen	Zus. Abschreibungen
2007	3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008	3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009	3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010	2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011	1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012	2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000
2013	1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014	3'938'500	985'075	25%	1'539'000	
2015	644'822	3'803'275	590%	1'661'634	193'106
2016	1'033'155	230'979	22%	1'614'514	
2017	1'805'333	3'914'862	217%	1'558'798	
2018	10'605'122	3'814'447	36%	1'505'224	875'518
<b>2019</b>	<b>6'112'718</b>	<b>3'546'334</b>	<b>58%</b>	<b>1'769'762</b>	<b>119'464</b>
<b>2020</b>	<b>4'225'770</b>	<b>4'565'172</b>	<b>108%</b>	<b>1'720'564</b>	
<b>2021</b>	<b>1'362'595</b>	<b>2'853'623</b>	<b>209%</b>	<b>1'893'245</b>	
<b>2022</b>	<b>4'530'984</b>	<b>3'135'317</b>	<b>69%</b>	<b>1'911'386</b>	
<b>2023<sup>1</sup></b>	<b>4'110'000</b>	<b>1'676'450</b>	<b>40%</b>	<b>1'981'500</b>	
<b>2024<sup>2</sup></b>	<b>10'646'000</b>	<b>1'173'400</b>	<b>11%</b>	<b>1'933'000</b>	
<b>2025<sup>2</sup></b>	<b>10'086'000</b>	<b>930'000</b>	<b>9%</b>	<b>2'080'000</b>	
<b>2026<sup>2</sup></b>	<b>2'405'000</b>	<b>1'220'000</b>	<b>51%</b>	<b>2'720'000</b>	
<b>2027<sup>2</sup></b>	<b>3'191'000</b>	<b>1'260'000</b>	<b>39%</b>	<b>2'830'000</b>	
<b>2028<sup>2</sup></b>	<b>5'475'000</b>	<b>1'510'000</b>	<b>27%</b>	<b>2'870'000</b>	

**2019 – 2028      52'145'067      21'870'296      62.1%**

(Details zum Investitionsplan 2022-2028 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen zu beachten:

1. Für die Sanierung und Gestaltung der weiteren Primarschulbauten Dorf inkl. Dreifachhalle sind im Zeitraum 2024 – 2029 insgesamt 26.4 Mio. Franken eingesetzt.
2. Für die Erschliessung des Gebiets Storchennest inkl. Prütschmattbrücke sind in den Jahren 2023 – 2028 CHF 2.50 Mio. geplant.
3. Der Ersatz der Heizung Primarschule Dorf und gleichzeitig der Heizungsersatz des Wärmeverbunds an der Kirchgasse ist im Jahr 2025 mit Total Kosten von rund 0.8 Mio geplant.
4. In den Abschnitt Ost der Hauptstrasse werden nächstes Jahr rund 1.58 Mio investiert.

<sup>1</sup> Investitionsplan

### 3. Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	Rechnung 22	Hochrech. 23	Budget 24
Cashflow	3'135'317	1'676'450	1'173'400
planmässige Abschreibungen Verw'verm.	-1'936'852	-1'946'300	-1'933'000
ausserplanmässige Abschreibungen VV	0		
Wertberichtigung Neubewertung	0		
Einlagen in Fonds	-152'512		
Einlagen in Vorfinanzierungen	-1'507'050	-7'050	-7'050
Einlage in finanzpolitische Reserve	0		
Entnahmen aus Fonds	138'295	4'000	164'050
Entnahmen aus Vorfinanzierungen	1'589'935	89'900	89'900
Ergebnis	1'267'133	-183'000	-512'700

Der Cashflow zeigt, in welcher Höhe ohne Neuverschuldung investiert werden kann. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen im steuerfinanzierten Bereich der kommenden fünf Jahre betragen CHF 32.97 Mio., was durchschnittlich CHF 6.6 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt – unter Annahme gleichbleibender Steuersätze – rund CHF 1.22 Mio., was mittelfristig zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 29.5 Mio. führt.

### 4. Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 11%, sprich rund CHF 1.17 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):	Rechnung 22	Hochrech. 23	Budget 24
Cashflow	3'135'317	1'676'450	1'173'400
./. Nettoinvestitionen	- 4'530'984	- 4'110'000	- 10'646'000
Finanzierungssaldo	-1'395'667	- 2'433'550	- 9'472'600
	Fehlbetrag	Fehlbetrag	Fehlbetrag
Selbstfinanzierungsgrad	69%	40%	11%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, welcher Prozentanteil der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Liegt der Betrag unter 100%, dann müssen die fehlenden Prozentanteile mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden.

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 11% im kommenden Jahr entspricht nicht den mittelfristig angestrebten 100% für die Selbstfinanzierung. In den nächsten fünf Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad voraussichtlich durchschnittliche 27%. Gegenüber dem Wert im Vorjahr von 29% entspricht das einer Verschlechterung um 2%.

## 5. Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan wird in einem separaten Bericht behandelt. Für Details wird auf diesen Bericht verwiesen.

<b>Kostenart</b>	<b>B2023</b>	<b>B2024</b>	<b>P2025</b>	<b>P2026</b>	<b>P2027</b>	<b>P2028</b>
30 Lohnaufwand	12.16	12.36	12.40	12.54	12.87	12.85
31 Sachaufwand	5.29	5.30	5.20	5.25	5.30	5.36
33 Abschreibungen VV	2.02	1.99	2.08	2.72	2.83	2.87
34 Finanzaufwand	0.27	0.34	0.54	0.56	0.60	0.70
35 Einlagen Fonds	0.00	0.00	0.06	0.06	0.06	0.06
36 übriger Transferaufwand	11.29	13.31	13.26	13.38	13.29	13.38
39 interne Verrechnungen	0.56	0.70	0.60	0.60	0.60	0.60
<b>Total Aufwände</b>	<b>31.60</b>	<b>34.00</b>	<b>34.14</b>	<b>35.12</b>	<b>35.56</b>	<b>35.82</b>
40 Fiskalertrag	19.20	19.73	20.00	20.46	20.92	21.38
41 Regalien/Konzessionen	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
42 Entgelte	6.17	6.48	6.37	6.49	6.30	6.27
43 diverse Erträge	0.01	-0.15	0.01	0.01	0.01	0.01
44 Finanzertrag	1.05	1.14	1.20	1.20	1.20	1.20
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.79	0.91	0.73	0.58	0.58	0.58
46 Transferertrag	3.53	4.58	4.63	4.67	4.72	4.77
48 a.o. Ertrag	0.09	0.09	0.11	0.11	0.16	0.16
49 interne Verrechnungen	0.56	0.70	0.60	0.60	0.60	0.60
<b>Total Erträge</b>	<b>31.42</b>	<b>33.50</b>	<b>33.66</b>	<b>34.13</b>	<b>34.51</b>	<b>34.98</b>
<b>Total Erfolgsrechnung (+=Gewinn)</b>	<b>-0.18</b>	<b>-0.51</b>	<b>-0.48</b>	<b>-0.99</b>	<b>-1.05</b>	<b>-0.84</b>
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>6.81</b>	<b>11.71</b>	<b>10.99</b>	<b>2.47</b>	<b>3.44</b>	<b>6.37</b>
<b>Selbstfinanzierung (Cash Flow)</b>	<b>1.05</b>	<b>0.57</b>	<b>0.93</b>	<b>1.22</b>	<b>1.26</b>	<b>1.51</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad total</b>	<b>15%</b>	<b>5%</b>	<b>8%</b>	<b>49%</b>	<b>37%</b>	<b>24%</b>
<b>Kapitalbedarf</b>	<b>5.76</b>	<b>11.14</b>	<b>10.06</b>	<b>1.25</b>	<b>2.18</b>	<b>4.86</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>8.00</b>	<b>10.90</b>	<b>21.20</b>	<b>22.40</b>	<b>24.50</b>	<b>29.50</b>
<b>Liquidität per 31.12.</b>	<b>9.84</b>	<b>1.61</b>	<b>1.85</b>	<b>1.80</b>	<b>1.72</b>	<b>1.86</b>

## 6. Spezialfinanzierungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierungen in Sissach weisen hohe Kapitalbestände aus, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Der Gemeinderat verfolgt daher seit einigen Jahren das Ziel, die Kapitalien der Spezialfinanzierungen kontinuierlich zu senken.

### **a) Wasser**

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 677'250 und einem Ertrag von CHF 543'700 eine Unterdeckung von CHF 133'550 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2024 reduzieren. Das Kapital der Spezialfinanzierung Wasser wird sich per 31.12.2024 auf rund CHF 7.18 Mio. belaufen.

### **b) Abwasser**

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 1'182'100 und einem Ertrag von CHF 764'000 eine Unterdeckung von CHF 418'100 auf. Die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ wird sich per Ende 2024 um den Jahresverlust verringern. Das Kapital der Spezialfinanzierung Abwasser wird sich per 31.12.2024 auf rund CHF 8.32 Mio. belaufen.

### **c) Abfallbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 536'850 und einem Ertrag von CHF 345'050 eine Unterdeckung von CHF 191'800 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2024 verringern. Das Kapital der Spezialfinanzierung Abfall wird sich per 31.12.2024 auf rund CHF 0.6 Mio. belaufen. Ab dem Jahr 2026 muss eine Gebührenerhöhung geprüft werden, damit der Bestand der Kasse nicht unter eine Schwankungsreserve von 0.5 Mio. Franken fällt.

## **7. Anträge des Gemeinderates**

### **a) Gemeindesteuerfüsse**

Die Gemeindesteuerfüsse sollen für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt werden:

- Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen: 59% der Staatssteuer (bisher 57%)
- Ertragssteuer und Kapitalsteuer für juristische Personen: 55% der Staatssteuer (wie bisher)

Gemäss gültigem Steuerreglement § 6 Abs. 6 legt der Gemeinderat den Skontotermin und den Skontosatz des Vergütungs- und des Verzugszinses jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fest.

Die Feuerwehrrersatzabgabe (Art. 2 Regl. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe) wird wie folgt festgesetzt:

- Grundtaxe CHF 50.00 plus 0.3% vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

---

### **b) Abfallbeseitigung**

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt:

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

a. für Kehrichtsäcke:	zu 17 L	CHF 0.80 je Sack (½ Vignette)
	zu 35 L	CHF 1.60 je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	CHF 3.20 je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	CHF 4.80 je Sack (3 Vignetten)

b. für Sperrgut (max. 30 kg) CHF 4.80 je Gegenstand (3 Vignetten)

c. für Container zu 600 L CHF 22.00 je Container (1 Vignette)  
zu 800 L CHF 29.00 je Container (1 Vignette)

d. Kunststoffabfälle zu 60 L CHF 25.50 je Rolle à 10 Stück

Karton:

e. Karton-Container zu 800 L CHF 15.00 je Container (1 Vignette)

Grünabfuhr:

f. Grünabfuhr 60 L CHF 2.00 1 Vignette  
-Container 600 / 800 L CHF 20.00 je Container (1 Vignette)  
-Container 140 L CHF 54.00 Jahresvignette/Jahresgebühr  
-Container 240 L CHF 81.00 Jahresvignette/Jahresgebühr  
-Container 800 L CHF 225.00 Jahresvignette/Jahresgebühr

g. Häckseldienst CHF 20.00 Grundtarif (für 10 Min.)  
CHF 3.00 für jede weitere Min.

h. Tierkadaver (wie bisher)

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc. gratis  
Tierkadaver 1 - 10 kg CHF 10.00 pro Stück  
10 - 50 kg CHF 20.00 pro Stück

Sonderabfälle:

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 8,1%.

Hundehaltung:

Die Gebühren für die Hundehaltung gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 100.00
- Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 150.00
- Administrativer Aufwand: nach Aufwand bis CHF 100.00
- Vollzugskosten (Einfangen etc.): effektive Kosten

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

---

### c) Ölfeuerungskontrolle

Gestützt auf eine Gesetzesänderung auf Kantonsebene muss das Reglement komplett überarbeitet werden. Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Reglements durch die Einwohnergemeindeversammlung dannzumal genehmigt.

Die Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 8.1%.

---

## **d) Wasser**

Anhang 1 zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

### **Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

#### 1. Einmalige Beiträge

(§ 28)

1.1 Erschliessungsbeitrag CHF 8.00 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

(§ 29)

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten 2.5% vom Brandversicherungswert

(§ 30)

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

2.5% vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Bauwasser

CHF 100.00 pro EFH

CHF 300.00 pro MFH, Industrie und Gewerbebauten

(§ 10)

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle

CHF 300.00 pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss

CHF 200.00 je weiteren Anschluss

(§ 18)

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle

CHF 150.00 pro Anschluss

#### 2. Jährliche Gebühr

(§ 34)

2.1 Grundgebühr CHF 24.00 pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit

2.2 Wasserbezugsgebühr CHF 0.80 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

2.3 Wasserzählermiete CHF 0.00 pro Zähler

CHF 120.00 pro Spezialzähler

#### 3. Einmalige Gebühr

(§ 21)

3.1 Vorübergehender Wasserbezug CHF 0.80 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

3.2 Installation Wassermesser CHF 20.00 pauschal

#### 4. Sondergebühren

(§ 38)

- |     |                  |                         |
|-----|------------------|-------------------------|
| 4.1 | Industriebedarf  | nach speziellem Vertrag |
| 4.2 | Spitzenbezug     | nach speziellem Vertrag |
| 4.3 | Sprinkleranlagen | nach speziellem Vertrag |
| 4.4 | Landwirtschaft   | nach speziellem Vertrag |

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2.6%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

---

## e) Abwasser

Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

### 1. Einmalige Beiträge

(§ 18)

- |     |                       |           |                                      |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|
| 1.1 | Erschliessungsbeitrag | CHF 15.00 | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|

(§ 21)

- |     |   |      |   |
|-----|---|------|---|
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Neubauten  | 2.0% | vom Brandversicherungswert                |
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten   | 2.0% | vom Mehrwert des Brandversicherungswertes |
| 1.3 | Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung   | 2.0% | vom Brandversicherungswert                |
| 1.3 | Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem | 1.0% | vom Brandversicherungswert                |

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

- |     |                            |     |   |
|-----|----------------------------|-----|---|
| 1.4 | Abwasserbewilligungsgebühr | 35% | der Baubewilligungsgebühr, mind. CHF 100.00 |
|-----|----------------------------|-----|---|

### 2. Jährliche Gebühren

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

(nach Wasserbezug)

- |     |   |          |                    |
|-----|---|----------|--------------------|
| 2.1 | Klärkosten an den Kanton                | CHF 0.60 | pro m <sup>3</sup> |
| 2.2 | Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde | CHF 0.15 | pro m <sup>3</sup> |
| 2.3 | GEP-/Sanierungs-Beitrag                 | CHF 0.00 | pro m <sup>3</sup> |

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten, nicht verschmutzten Abwassers anhand des Datenerfassungsblattes (1m<sup>2</sup> Fläche entspricht 1m<sup>3</sup> nichtverschmutztes Abwasser):  
(nach Meteorwasser)

2.4 Klärkosten an den Kanton CHF 0.60 pro m<sup>3</sup>

2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde  
CHF 0.15 pro m<sup>3</sup>

2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF 0.00 pro m<sup>3</sup>

### 3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

### 4. Beiträge des Kantons

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 8.1 %, ausgenommen 1.1 und 1.4

---

## **f) Familienergänzende Kinderbetreuung**

Verordnung und Anhang zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (NEU):

(SRS 54.21, gültig ab 01.01.2024)

- |             |                   |
|-------------|-------------------|
| a. § 2      | Tarif für Module  |
| b. Anhang 1 | Einkommenstabelle |

---

## **g) Investitionskredite**

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

### § 6 Sondervorlagen

<sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen zusammen mit der Budgetvorlage beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00,
- ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.00 pro Jahr

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

<i>Investitionsrechnung</i>		
Einwohnergemeinde		CHF
<b>Immobilien</b>		
1620.5040.10	Zivilschutzanlage Bützenen, Ertüchtigung	195'000.00
2172.5040.50	Schulhaus Bützenen, Umbau Schulküche in Schulzimmer	160'000.00
<b>Tiefbau</b>		
3410.5030.10	Sportanlage Tannenbrunn, Ersatz Beleuchtung	175'000.00
<b>Verkehr</b>		
6150.5010.00	Begegnungszone, Rissanierung	80'000.00
6150.5010.08	QP Storchennest; Prütschmatt inkl. Brücke	90'000.00
6150.5010.12	Kienbergweg, Deckbelag	97'000.00
<b>Deponie Strickrain</b>		
8901.5010.00	Deponie Strickrain, Zufahrtsstrasse	120'000.00
8901.5030.00	Deponie Strickrain, Waage versetzen	100'000.00
8901.5030.10	Deponie Strickrain, Inkliometermessungen	150'000.00
<b>Wasserversorgung</b>		
7101.5030.08	QP Storchennest, Prütschmatt inkl. Brücke	90'000.00
7101.5030.26	Wasserversorgung Wühre, Planung Schutzzonen	31'000.00
<b>Abwasserbeseitigung</b>		
7201.5030.10	GEP Gebiet 3 (Rain-/Rebbergweg) Kalibervergrösserung	70'000.00

Folgende a.o. **Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

<i>Erfolgsrechnung</i>		
Einwohnergemeinde		CHF
0220.3133.00	Umstellung Gemeindesoftware, Projektkosten	70'000.00
1400.3149.10	Stromverteiler und –Satelliten Sicherheitsanpassungen	27'000.00
1500.3144.00	Neues Schliesssystem Feuerwehrmagazin	28'500.00
1500.3144.00	Ersatz Leuchtmittel, neu LED	15'000.00
1611.3144.00	Anpassung Antrieb Storen Schiessstand	24'000.00
2120.3113.00	iPad's für Schüler in der 2. Klasse	35'000.00
2120.3144.20	Ersatz Boiler u. Renovationsarbeiten	24'550.00
2170.3144.00	Rolltor Kindergarten Dorf	16'000.00
2171.3113.00	Ersatz W-Lan	22'000.00
2172.3113.00	Ersatz W-Lan	22'000.00
2172.3151.00	Ersatz Bühnenmotoren	63'000.00
2174.3132.00	Bedarfsabklärung Grundwasserwärmepumpe	45'000.00
3290.3130.01	«Sissach 2025, Themenweg «Wald»u.«Persönlichkeiten»	28'500.00
3410.3143.00	Neue Linienführung Leichtathletikstadion	10'000.00
3410.3144.00	Neuer Boiler Stadiongebäude	11'000.00

5600.3144.00	Malerarbeiten Bahnwärterhäuschen	20'000.00
6150.3130.00	Reinigung Strassensammler	36'000.00
6150.3141.00	Oberflächenentwässerung Gartenweg	40'000.00
7101.3143.00	Anschluss an Glasfasernetz	10'000.00
7201.3143.00	Eindolung Sevenbächli	25'000.00
7500.3130.00	Massnahmen zur Aufwertung von Grünflächen	20'000.00
8120.3130.00	Spülen Drainageleitungen	10'000.00
8730.3130.00	Klimastrategie	15'000.00
	Umsetzung konkrete Massnahmen	21'000.00
8901.3132.00	Erstellen eines geologischen Gutachtens Dep. Strickrain	20'000.00
8901.3143.00	Einrichten Messstellen	19'000.00
9630.3430.00	Fassadenrenovation altes Schützenhaus	45'000.00
Stützpunkt-Feuerwehr Sissach		
1500.3111.00	Kleiderwaschmaschine	26'500.00
Begegnungszentrum Jakobshof		
Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen		
7110.3143.00	Neue Bodennischen	15'000.00

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Budgets 2024 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen werden genehmigt.

Beilage:

- Budgetbericht 2024

## 4. Reglement über die Feuerungskontrolle: Totalrevision

Die Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) wurde auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wird die in der schweizerischen Luftreinhalteverordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen. Die bisherige Verordnung regelte die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Leistung bis 1'000 kW, neu wird sie mit der Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Die Gemeinden sind nun in der Pflicht ihre jetzigen Öl- und Gas- Feuerungs- Reglemente anzupassen und mit den Holzfeuerungen zu ergänzen. Dazu hat der Kanton zwei Musterreglemente erarbeitet, eines für eine liberalisierte Kontrolle und eines für eine Kontrolle ohne Liberalisierung. Die periodischen Kontrollen der Holzfeuerungen müssen in beiden Fällen im liberalisierten Modell umgesetzt werden. Vorgeschlagen wird das liberalisierte Modell, da Öl- Gas- und Holzfeuerungen zur Entlastung der Verwaltung an die GFK übertragen werden sollen. Im liberalisierten Modell kann die Kontrolle durch eine frei wählbare Fachperson oder Servicefirma ausgeführt werden. Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit der Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) eine zentrale Lösung angeboten. Im Rahmen der Vernehmlassung haben mehrere Gemeinden vorgeschlagen, die Verordnung so anzupassen, dass auch die Administration der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle übergeben werden kann. Dies wurde in der Verordnung entsprechend ergänzt. Die Übertragung der Kontrolle erfolgt mittels Vereinbarung zwischen Gemeinde und GFK. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten und die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren erfolgen. Weitere Informationen zur Geschäftsstelle lassen sich unter [www.gfkbl.ch](http://www.gfkbl.ch) finden.

Der Ablauf für eine Feuerungskontrolle sieht künftig wie folgt aus:

1. Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.
2. Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
3. Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
  - a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
  - b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.
4. Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
5. Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
6. Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

Die Gemeinden legen die Gebühren für die Feuerungskontrolle fest, die aufgrund einer Aufwandrechnung grundsätzlich kostendeckend zu gestalten sind (Art. 2 Verursacherprinzip Schweizerisches Bundesgesetz über den Umweltschutz: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht,

trägt die Kosten dafür). Dies gilt auch für zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei Beanstandungen, bei Sanierungen oder im Klagefall (falls berechtigt). Auf der Basis der anfallenden Arbeiten und einem in Verwaltungen üblichen Stundenansatz hat das Lufthygieneamt die Kosten für die Administration der Kontrollen und die Holzfeuerungskontrolle berechnet. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Berechnung für die Festlegung der Gebühren zu übernehmen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das totalrevidierte Reglement über die Feuerungskontrolle wird genehmigt.



---

## Entwurf an Gemeindeversammlung

# Reglement über die Feuerungskontrolle

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 76.1

Geändert: –

Aufgehoben: 76.1

---

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass SRS 76.1 (Reglement über die Feuerungskontrolle) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verordnung vom 8. September 1992 über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

### § 2 Kontrollorgane

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

### **§ 3**            Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

<sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4**            Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>4</sup> Die Fachstelle Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

### **§ 5**            Messgeräte

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

### **§ 6**            Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

---

**§ 7**           Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

**2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle**

**§ 8**           Durchführung der periodischen Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Fachstelle Umwelt und Energie.

<sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

<sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

**§ 8a**           Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

**§ 8b**           Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

## § 9 Sanierung der Anlage

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalteverordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## 3. Holzfeuerungskontrolle

### 3.1 Einzelraumfeuerungen

## § 10 Durchführung

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalteverordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

<sup>5</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>6</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

---

**§ 11 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

<sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalteverordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

**3.2 Zentralheizung****§ 12 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

<sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

<sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 13** Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

**§ 14** Sanierung der Anlage

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

**4. Schlussbestimmungen****§ 15** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

**§ 16** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Der Erlass SRS 76.1 (Reglement über die Kontrolle der Oel- Und Gasfeuerungsanlagen vom 22. Juni 2000) wird aufgehoben.

**IV.**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Sissach, ...

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Peter Buser

Der Gemeindeverwalter: Pascal Andres

## 5. Stützpunktfeuerwehr: Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

2024 sollen drei Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr Sissach ersetzt werden, dies aus unterschiedlichen Gründen. Um folgende Fahrzeuge handelt es sich:

### Kommandowagen (KoWa)



Der KoWa, ein Volvo XC 70 T6 4x4, wurde 2012 beschafft. Folgende Gründe machen einen Ersatz notwendig. Im kommenden Jahr wird das Fahrzeug 12 Jahre alt. Im Turnus von zehn Jahren wird der Kommandowagen in Zusammenarbeit mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) beschafft – und zwar gemeinsam für alle Stützpunkte im Kanton. «Besteller» ist also die BGV. Im Basellbiet gelten die Feuerwehren in Laufen, Liestal, Muttenz, Reinach und Sissach als Stützpunktfeuerwehren. Weil der KoWa gemeinsam für alle Feuerwehrstützpunkte im Kanton beschafft werden soll, können die Kosten optimiert werden. Es ist die Absicht, ein Elektrofahrzeug zu beschaffen.

### Tanklöschfahrzeug HLF



Im Jahr 2025 wird das Hilfeleistungsfahrzeug – kurz HLF – 20 Jahre alt. Es handelt sich um einen Scania P114 CB. Ein Ersatz ist vor allem aufgrund von höheren Unterhalts- und Betriebskosten sowie bereits mangelnden Ersatzteilen sinnvoll. Die Erfahrungen zeigen, dass bei Fahrzeugen über 20 Jahren Ersatzteile nur mehr schwer lieferbar und teilweise nicht mehr garantiert sind. Durch die hohe Auslastung der Pumpe ist eine komplette Pumpenrevision nach 20 Jahren Betrieb unumgänglich. Die Kosten für eine Revision belaufen sich auf rund Fr. 25'000.00. Müsste die Pumpe ersetzt werden, ist mit Kosten von Fr. 80'000.00 zu rechnen.

Das HLF hat bereits jetzt einen Haarriss im Wassertank; es ist unsicher, wie lange der Tank noch standhält. Die Stützpunktfeuerwehr Sissach kann es sich nicht leisten mit dem Ersatz zuzuwarten, bis er defekt ist: das HLF ist einsatzrelevant.

Durch die angespannte Liefersituation sowie langen / verzögerten Lieferzeiten der Fahrzeugchassis sollte die Bestellung bereits im Jahr 2024 erfolgen. Ein Ersatz des Fahrzeugs ist angezeigt, auch, um die Kosten für einen Ersatz des Wassertanks sowie aufwändige Reparaturen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung BGV als «Bestellerin» möchte gemeinsam mit den Feuerwehren Pratteln, Reinach und Laufental beschaffen, um Kosten zu optimieren/minimieren.

### **Mannschaftswagen (MaWa 1)**



Der Mannschaftstransporter Mercedes Vito 115CDI wird im Jahr 2024 15 Jahre alt. Der MaWa 1 hat von jeher die höchste Auslastung aller Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr Sissach, weil er auch als Kursfahrzeug genutzt wird. Deshalb ist der Ersatz angezeigt.

### **Erwägungen**

Die Stützpunktfeuerwehr hat nun schon einige Jahre ihre Einsätze durchgeführt, ohne dass ein Fahrzeug hätte angeschafft oder ersatzbeschafft werden müssen. Die bisher jüngste Investition, die vor die Gemeindeversammlung gekommen ist, liegt mehr als 10 Jahre zurück; im 2012 wurde der Logistikwagen angeschafft.

Dass gleich drei Fahrzeuge im Jahr 2024 ersatzbeschafft werden müssen, ist eher Zufall. Erstens. Und zweitens macht es aus den unterschiedlichsten Gründen – primär aus Kostengründen – Sinn, diese drei Fahrzeuge im gleichen Jahr zu ersetzen. Drittens sind die Lieferfristen heute allgemein länger. Ein entscheidender Grund ist die Tatsache, dass bei allen drei Fahrzeugen die Kantonale Gebäudeversicherung involviert ist. Entsprechend versucht die BGV, die Beschaffung aus Gründen der Kostenoptimierung für alle Stützpunktfeuerwehren abzuwickeln.

### **Finanzen**

Die Gemeindeanteile an der Stützpunktfeuerwehr werden hälftig nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte und hälftig nach dem Bevölkerungsanteil aufgeteilt. Je nach Stand per 31.12. kann sich der Anteil Sissachs gegenüber den unten ausgewiesenen Zahlen leicht verändern.

(Die angegebenen Preise basieren auf Richtofferten)

KoWa	
Investition	CHF 110'000
Anteil BGV	CHF 66'000
Anteil Stützpunktfeuerwehr Sissach	CHF 44'000
Anteil Gemeinde Sissach	CHF 26'200
HLF	
Investition	CHF 600'000
Anteil BGV	CHF 192'000
Anteil Stützpunktfeuerwehr Sissach	CHF 408'000
Anteil Gemeinde Sissach	CHF 242'700
MaWa 1	
Investition	CHF 130'000
Rückvergütung BGV	CHF 48'000
Anteil Stützpunktfeuerwehr Sissach	CHF 82'000
Anteil Gemeinde Sissach	CHF 48'750
Zusammenfassung	
Gesamtinvestition	CHF 840'000
Anteil BGV	CHF 306'000
Anteil Stützpunktfeuerwehr gesamt	CHF 534'000
Anteil Gemeinde Sissach	CHF 317'650
Gerundet	CHF 320'000

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Ersatzbeschaffung von drei Fahrzeugen (KoWa, HLF, MaWa) für die Stützpunktfeuerwehr Sissach wird zugestimmt und der Sissacher Anteil von CHF 320'000 zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.

## **6. Parkplatz für Schule und Friedhof auf Parzelle 765: Abrechnung über den Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze**

Der neue Parkplatz auf der Westseite des Friedhofs (genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2022) schliesst mit Ausgaben in der Höhe von CHF 836'974.42. Bewilligt wurde die Ausgabe damals zulasten der Investitionsrechnung. Die Gemeinde Sissach verfügt über einen Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze. Dieser weist Stand 27.10.2023 Mittel in der Höhe von CHF 1'832'887.36 auf. Die Mittel des Fonds dürfen für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verwendet werden. Durch Verwendung von Mitteln aus dem Fonds wird die laufende Rechnung der Gemeinde aufgrund der wegfallenden Abschreibungen über die nächsten 40 Jahre um jährlich CHF 20'924.35 entlastet.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Erstellung des neuen Parkplatzes auf der Westseite des Friedhofs wird vollständig über den Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze finanziert.

## **7. Der Gemeinderat orientiert**

Mündliche Ausführungen an der Versammlung

## **8. Verschiedenes**

Wortmeldungen aus dem Publikum

Gemeindeverwaltung Sissach  
Bahnhofstrasse 1  
Postfach  
4450 Sissach

061 976 13 00  
[gemeinde@sissach.ch](mailto:gemeinde@sissach.ch)  
[www.sissach.ch](http://www.sissach.ch)